Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/12/19 1Ob93/00h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2000

Norm

AHG §1 Cc
ForstG §17
ForstG §85
ForstG §172

Rechtssatz

Es besteht kein Rechswidrigkeitszusammenhang zwischen einem allfälligen Verschulden von Forstorganen bei Vollziehung des Forstgesetzes und der Verletzung von Benützern eines Campingplatzes durch einen umstürzenden, nach Fällung der umstehenden Bäume stehen gebliebenen Baum.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 93/00h
  Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 93/00h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114719

Dokumentnummer

JJR_20001219_OGH0002_0010OB00093_00H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at